



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 9, Nummer 10, Peitz, den 30.10.2018

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Amt Peitz**

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten

Seite 2

#### **Gemeinde Drachhausen**

Hundsteuersatzung der Gemeinde Drachhausen

Seite 2

#### **Gemeinde Heinersbrück**

Einwohnerversammlung

Seite 5

#### **Gemeinde Jänschwalde**

Hundsteuersatzung der Gemeinde Jänschwalde

Seite 5

#### **Stadt Peitz**

Haushaltssatzung der Stadt Peitz

Seite 8

Ausschreibung eines kommunalen Grundstücks zur Bebauung „Am Malxebogen“

Seite 9

#### **Trink- und Abwasserverband/GeWAP**

Jahresabschluss 2017

Seite 9

#### **Sonstige Amtliche Mitteilungen**

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 9

Information zur Wahl des sorbischen-wendischen Parlamentes

Seite 9

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 10

Sitzungstermine

Seite 10

Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe-Peitz

Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 12

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Amt Peitz

#### Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich **bis zum 31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

**Der Widerspruch kann** schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz oder zur Niederschrift eingelegt werden.

#### Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

##### Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß § 50 Abs. 1 bis Abs. 3 BMG und § 42 Abs. 2 BMG

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene **in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten** Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
  1. Familienname
  2. Vornamen
  3. Doktorgrad
  4. Anschrift sowie
  5. Datum und Art des Jubiläums.
 Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.
3. An Adressbuchverlage sind entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
4. Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

#### Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat nach § 50 Abs. 5 BMG zu Punkt 1 bis 3 und nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu Punkt 4 das Recht durch Eintragung einer Übermittlungssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz eingelegt werden.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

**Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren** bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in andere Gemeinden oder Städte neu zu beantragen.

Das Bürgerbüro des Amtes Peitz hält für die gebührenfreie Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke bereit.

#### Sprechzeiten Bürgerbüro Amt Peitz:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	08:30 – 15:30 Uhr
Dienstag:	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 12:00 Uhr
und jeden 2. und 4.	
Samstag im Monat:	08:30 – 12:00 Uhr

Peitz, den 16.10.2018

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

### Gemeinde Drachhausen

#### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen in der Sitzung am 06.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen erlassen.

#### § 1

##### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Drachhausen erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Drachhausen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

#### § 2

##### Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfberedtheit, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- a) American Pitbull Terrier,  
 b) American Staffordshire Terrier,  
 c) Bullterrier,  
 d) Staffordshire Bullterrier,  
 e) Tosa Inu,

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- f) Alano,  
 g) Bullmastiff,  
 h) Cane Corso,  
 i) Dobermann,  
 j) Dogo Argentino,  
 k) Dogue de Bordeaux,  
 l) Fila Brasileiro,  
 m) Mastiff,  
 n) Mastin Espanol,  
 o) Mastinn Napoletano,  
 p) Perro de Presa Canario,  
 q) Perro de Presa Mallorquin und  
 r) Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1, Buchstabe a und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Drachhausen jährlich

1. für den 1. Hund	24,00 Euro
2. für den 2. Hund	48,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	72,00 Euro
4. für den gefährlichen Hund	<b>480,00 Euro</b>

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 4

#### Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Drachhausen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

### § 5

#### Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

**§ 6****Allgemeine Voraussetzungen  
für Steuerbefreiungen und  
Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

**§ 7****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz im Bürgerbüro erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

**§ 8****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 9****Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz im Bürgerbüro unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht und Farbe schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Drachhausen weggezogen ist, beim Amt Peitz, Bürgerbüro, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Peitz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz, Bürgerbüro, zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Das Amt Peitz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Drachhausen am 23.11.2001, außer Kraft.

Peitz, den 16.10.2018

E. Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

---

## **Gemeinde Heinersbrück**

---

### **Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Heinersbrück**

**am Freitag, dem 09.11.2018 um 19:00 Uhr  
im Gemeindezentrum Heinersbrück**

#### **Tagesordnung**

1. Informationen zum Stand Tagebau Jänschwalde – im Bereich Heinersbrück (LEAG)
2. Arbeit der Gemeindevertretung im vergangenen Jahr
3. Informationen zu Gemeindethemen
4. Vorhaben der Gemeinde 2019 und in der Folgezeit
5. Informationen aus dem Amt Peitz
6. Einwohnerdiskussion – Die Einwohner haben das Wort

Peitz, den 11.10.2018

E. Hölzner  
Amtsdirektorin

**Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.**

---

## **Gemeinde Jänschwalde**

---

### **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde in der Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde erlassen.

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

(1) Die Gemeinde Jänschwalde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Jänschwalde.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

#### **§ 2**

##### **Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- e) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- f) American Pitbull Terrier,
- g) American Staffordshire Terrier,
- h) Bullterrier,
- i) Staffordshire Bullterrier,
- j) Tosa Inu,

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- k) Alano,
- g) Bullmastiff,
- h) Cane Corso,
- i) Dobermann,
- j) Dogo Argentino,
- k) Dogue de Bordeaux,
- l) Fila Brasileiro,
- m) Mastiff,
- n) Mastin Espanol,
- o) Mastinn Napoletano,
- p) Perro de Presa Canario,
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1, Buchstabe a und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundeHv) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundeHv in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundeHv der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Jänschwalde jährlich

- |                                       |                    |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. für den 1. Hund                    | 24,00 Euro         |
| 2. für den 2. Hund                    | 48,00 Euro         |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro         |
| 4. für den gefährlichen Hund          | <b>300,00 Euro</b> |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 4

#### Steuerbefreiung

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Jänschwalde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

### § 5

#### Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd ausübungs berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

### § 6

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

## § 7

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz im Bürgerbüro erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz im Bürgerbüro unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht und Farbe schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Jänschwalde weggezogen ist, beim Amt Peitz, Bürgerbüro, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz, Bürgerbüro, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 24.06.2004, außer Kraft.

Peitz, den 16.10.2018

E. Hölzner -Siegel-  
Amtsdirektorin

**Stadt Peitz**

**Haushaltssatzung der Stadt Peitz für den Doppelhaushalt 2018/2019**

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Doppelhaushalt wird wie folgt festgesetzt für	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.049.100 EUR	6.730.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.232.000 EUR	7.709.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	168.000 EUR	36.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	168.000 EUR	36.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	6.693.300 EUR	6.316.300 EUR
Auszahlungen auf	8.035.200 EUR	7.314.900 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.231.100 EUR	5.926.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.220.600 EUR	6.605.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	462.200 EUR	390.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	460.200 EUR	388.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	354.400 EUR	320.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven.	0 EUR	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Jahr 2018 und 2019 auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 394 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

**§ 5**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
  - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 1.282.900 EUR für 2018 und 1.078.800 EUR für 2019.
  - wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 Euro übersteigen.

**§ 6**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2031 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 11.10.2018

E. Hölzner -Siegel-  
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept und Haushaltsplan 2018 und 2019 liegen zur Einsichtnahme zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.



## Ausschreibung eines kommunalen Grundstücks zur Bebauung

Die Stadt Peitz schreibt folgendes Grundstück an der Straße „Am Malxebogen“ zum Verkauf aus.

**Flurstück:** Gemarkung Peitz, Flur 5, Flurstück 446  
 anteilig mit einer Größe von ca. 3.000 m<sup>2</sup>  
 (Breite ca. 50 m, Tiefe ca. 60 m)

**Lage:** im Stadtgebiet,  
 südöstlich des Schul- und Freizeitsportplatzes Fischerstraße

**Kurzbeschreibung:** Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Zollhaus“ und ist als Mischgebiet ausgewiesen. Baurecht ist gegeben.

Es ist mit Wohngebäuden 1- bis 3-geschossig bebaubar; auch als Geschäftslage geeignet.

Im südwestlichen Bereich des Grundstücks (von der Grundstücksgrenze i. M. ca. 4 m entfernt) verläuft ein Abwasserkanal, der als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist.

**Erschließung:** In Verbindung mit der vorgesehenen Bebauung des Flurstücks 285 ist ein Verbindungsweg von der Straße „Am Malxebogen“ zur Straße südlich des Sportplatzes (vorhandene Ort betonfläche) herzustellen. Für den Bau der künftigen öffentlichen Verkehrsfläche mit einer Breite von 5,50 m (Verkehrsraum) incl. Straßenbeleuchtung sind die Kosten anteilig zu übernehmen.

Zufahrten können südöstlich von der Straße „Am Malxebogen“ und südwestlich von der neuen öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen. Trinkwasserleitung und Abwasserleitungen liegen in den öffentlichen Verkehrsflächen. Ein Anschluss an Fernwärme ist möglich.

**Preis:** meistbietend, Mindestgebot 75.000 Euro zzgl.  
 - anteilige Kosten für die neu herzustellende öffentliche Verkehrsfläche  
 - alle weiteren mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten

### Lageplan



Verbindliche schriftliche Angebote sind bis zum 15.01.2019 in einem verschlossenen, mit dem Vermerk „Angebot Grundstück Malxebogen“ gekennzeichneten Umschlag im Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzureichen.

## TAV/GeWAP

### Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz zum 31.12.2017

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz hat in ihrer Sitzung am 11.09.2018 den geprüften Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz gemäß §§ 7, 27 EigVO des Landes Brandenburg zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 22.667.974,84 Euro und einem Jahresüberschuss von 292.622,94 Euro (Beschluss-Nr. TAV/17/55/18) festgestellt und der Verbandsvorsteherin sowie ihrem Stellvertreter für das Jahr 2017 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/17/56/18).

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bei der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung -Hammerstrom/Malxe-Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz vom 02.11.2018 bis 16.11.2018 öffentlich aus.

gez. E. Hölzner  
 Verbandsvorsteherin

## Sonstige Amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung der 25. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 25. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

**am Montag, dem 19.11.2018 um 10:00 Uhr**  
 in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz  
 Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

#### Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Beratung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der 111. Beratung des KST vom 15.10.2018
4. Stand der Vorbereitung der Seniorenweihnachtsfeiern der Gemeinden und der Stadt Peitz
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 16.10.2018

E. Hölzner  
 Amtsdirektorin

### Information zur Wahl des sorbischen/wendischen Parlaments

**Bis zum 3. November 2018** besteht die Möglichkeit **zur Wahl des sorbischen/wendischen Parlaments**, des Serbski sejm. Dies gibt allen Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden und allen Unterstützern die Möglichkeit, sich aktiv für die Erhaltung unseres kleinen sorbischen/wendischen Volkes einzusetzen. Uns bietet sich die historische Chance, unser Schicksal nach Jahrhunderten der Fremdbestimmung in eigene Hände zu nehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.peitz.de/Bürgerportal/Wahlen.de](http://www.peitz.de/Bürgerportal/Wahlen.de)

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 20. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 13.08.2018

#### *nichtöffentlicher Teil*

#### **Beschluss: SP/BA/267/2018**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 2.600 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 141 der Flur 1 in der Gemarkung Peitz an den Antragsteller. Alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

#### **Beschluss: SP/BA/268/2018**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf von noch zu vermessenden Teilflächen mit insgesamt ca. 1.500 m<sup>2</sup> aus den Flurstücken 354, 377 und 371 der Flur 3 in der Gemarkung Peitz an den Antragsteller. Durch den Antragsteller sind alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten zu übernehmen.

#### **Beschluss: SP/BA/266/2018**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche mit ca. 265 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 731 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz an den Antragsteller. Durch den Antragsteller sind alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten zu übernehmen.

### 35. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 16.08.2018

#### *öffentlicher Teil*

#### **Beschluss: Jae/BA/197/2018**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Straßenreparaturarbeiten in der Waldstraße in Jänschwalde.

#### **Beschluss: Jae/BA/198/2018**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 8.000 Euro für die Ausstattung des Bauhofes in Jänschwalde an.

#### **Beschluss: Jae/BA/199/2018**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 2.000 Euro für die Verdunkelung im Saal Dienstleistungszentrum Drewitz an.

#### *nichtöffentlicher Teil*

#### **Beschluss: Jae/BAD/200/2018**

Die Gemeindevertretung beschließt zu Personalangelegenheiten.

### 29. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 06.09.2018

#### *öffentlicher Teil*

#### **Beschluss: Dra/KÄ/076/2018**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen. Sie soll mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Drachhausen vom 23.11.2001 außer Kraft.

### 27. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 18.09.2018

#### *öffentlicher Teil*

#### **Beschluss: Dre/BA/091/2018**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Straßeninstandsetzung an den Bieter 4 (Verdie GmbH Turnow).

### 36. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 20.09.2018

#### *öffentlicher Teil*

#### **Beschluss: Jae/BAD/201/2018**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2018.

#### **Beschluss: Jae/BA/202/2018**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Planungsleistungen (LP 5 bis 8 einschl. örtliche Bauüberwachung) für die Straßenreparaturarbeiten im Sandweg, Kurzer Weg und Krummer Weg in Jänschwalde.

#### **Beschluss: Jae/KÄ/189/2018**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde. Sie soll mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Jänschwalde vom 24.06.2004 außer Kraft.

### 31. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 20.09.2018

#### *öffentlicher Teil*

#### **Beschluss: Tau/OA/117/2018**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Tauer im Jahr 2019: 18.04.2019; 31.05.2019; 15.07.2019-02.08.2019; 01.11.2019; 24.12.2019 – 31.12.2019.

#### **Beschluss: Tau/BA/118/2018**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Straßeninstandsetzung des 1. und 2. Bauabschnittes der Straße vom Großsee nach Schönhöhe an den Bieter 2 (Firma R. Schulze, Schwarzheide).

#### *nichtöffentlicher Teil*

#### **Beschluss: Tau/BAD/116/2018**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt Personalangelegenheiten.

## Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

#### **Do., 01.11.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer,  
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

#### **Fr., 02.11.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,  
OT Turnow, Gemeindezentrum, Schulweg 19

#### **Fr., 09.11.**

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Heinersbrück  
Gemeindezentrum Heinersbrück, Hauptstraße 2

#### **Mo., 12.11.**

17:30 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz,  
Amt Peitz, Zbaszynek-Raum

#### **Do., 15.11.**

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Peitz,  
Rathaus Peitz, Ratssaal

#### **Mo., 19.11.**

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,  
Rathaus Peitz, Seminarraum

#### **Di., 20.11.**

17:00 Uhr 18. Verbandsversammlung des TAV Peitz,  
Zbaszynek-Raum im Amt Peitz, Schulstraße 6  
18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,  
Gemeindebüro, Hauptstraße 24

#### **Mo., 26.11.**

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,  
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

#### **Di., 27.11.**

18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,  
Gemeindezentrum Heinersbrück, Hauptstraße 2

#### **Di., 27.11.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,  
OT Maust, Gemeindezentrum Maust

---

**Bekanntmachung der Beschlüsse der 17. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 11.09.2018****Beschluss-Nr. TAV/17/55/18**

Der testierte Jahresabschluss 2017 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme von 22.667.974,84 Euro und einem Jahresüberschuss von 292.622,94 Euro festgestellt. Der Lagebericht der Verbandsvorsteherin wird bestätigt.

Der Jahresüberschuss wird zum Abbau des Verlustvortrages verwendet.

**Beschluss-Nr. TAV/17/56/18**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie ihren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2017 zu entlasten.

---

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

---

### Sprechstunden der Bürgermeister

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeister Fritz Weitow</b> mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Erich Lehmann</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Gröschke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher André Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
<b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b>	<b>Bürgermeister Helmut Badtke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
<b>OT Jänschwalde-Ost:</b>	<b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b> Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
<b>OT Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Heinz Schwietzer</b> jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
<b>OT Grieben:</b>	<b>Ortsvorsteher Hartmut Fort</b> Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Jörg Krakow</b> 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Harald Groba</b> Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A 2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
<b>Turnow-Preilack:</b>	<b>Bürgermeister Rene Sonke</b> dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977